

Merkblatt

für Referendar:innen im Bezirk des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen

(ab 1. Februar 2021)

- I. Der Antrag auf Ernennung als Referendar:in *) ist zu richten an die
Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen
Am Wall 198, 28195 Bremen.

Beizufügen sind:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf
- b) je eine beglaubigte **) Abschrift oder beglaubigte **) Kopie:
 - 1. des Prüfungszeugnisses über die erste juristische Prüfung
 - 2. der Geburtsurkunde der Antragsteller:in sowie ggf. der Heiratsurkunde und der Geburtskunde(n) des Kindes/der Kinder,
- c) eine Erklärung über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit *)
- d) eine Erklärung, ob eine Bewerbung um die Einstellung als Referendar:in auch in anderen Oberlandesgerichtsbezirken erfolgt oder ob dort die Einstellung ggf. versagt worden ist *)
- e) eine Vorstrafenerklärung *)
- f) ein ausgefüllter Personalbogen mit Lichtbild *)
- g) eine Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzklausel *)
- h) eine Erklärung darüber, wo die Ausbildung in Zivilsachen abgeleistet werden soll *)

*) s. anl. Vordruck

**) s. hierzu die Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden vom 28. März 1977 (Brem.GBl. 1977, S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Januar 2017 (Brem.GBl. S. 7). Bei Abgabe der Bewerbung in der Personalstelle können die dafür benötigten Urkunden dort beglaubigt werden (Voraussetzung: Original und Kopie werden vorgelegt).

Kann das Prüfungszeugnis noch nicht beigebracht werden, ist ein Nachweis über die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung vorzulegen. Das Prüfungszeugnis ist sodann unverzüglich nachzureichen. Bewerber:innen, die nur einen Nachweis über die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung beibringen können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. In die Bewerberliste werden sie erst übernommen, wenn das Bestehen der ersten juristischen Prüfung durch Vorlage eines beglaubigten Zeugnisses nachgewiesen ist.

Die Einstellung erfolgt nach Möglichkeit zum nächsten Einstellungszeitpunkt (1. April oder 1. Oktober eines jeden Jahres).

Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der zur Verfügung stehenden 25 Ausbildungsplätze, so werden vergeben:

1. bis zu 15 vom Hundert der Ausbildungsplätze an Bewerber:innen, für die die Versagung der Zulassung eine besondere Härte bedeuten würde;
2. bis zu 45 vom Hundert der Ausbildungsplätze an Bewerber:innen nach dem Ergebnis der ersten juristischen Prüfung, die sich bereits erfolglos um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen beworben haben;
3. die restlichen Ausbildungsplätze nach dem Ergebnis der ersten juristischen Prüfung der Bewerber:innen.

Weitere Einzelheiten sind dem Gesetz zur Regelung der Zulassungsbeschränkung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen (Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz) vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. 1977, S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 226) zu entnehmen.

Wird ein Auswahlverfahren erforderlich, werden nur die **vollständigen** Bewerbungen berücksichtigt, die 6 Wochen vor dem Einstellungstermin eingegangen sind. Dabei können Bewerber:innen, die bis zu diesem Zeitpunkt die nach dieser Bestimmung erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht haben, nicht berücksichtigt werden.

- II. Die Ausbildung richtet sich nach dem Bremischen Gesetz über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (**JAPG**) vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. 2003, S. 251), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172).

Bitte beachten Sie:

- a) Die Gesamtausbildung leitet d. Präsident:in des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen. Hier müssen alle Bewerbungen eingehen. Soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die die laufende Ausbildungsstation betreffen, ist der Dienstweg einzuhalten, d. h. Gesuche sind über die jeweiligen Ausbilder:innen und die Ausbildungsstelle zuzuleiten. Damit für die Bearbeitung eines Antrags genügend Zeit zur Verfügung steht, ist er grundsätzlich so rechtzeitig zu stellen, dass zwischen Antragstellung und Entscheidung ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegt. Das gilt auch für Urlaubsanträge.
- b) Referendar:innen werden zunächst ausgebildet in den folgenden Pflichtstationen:
- | | |
|---|-------------|
| 1. bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen | 5 Monate, |
| 2. bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen | 3,5 Monate, |
| 3. bei einer Verwaltungsbehörde oder bei einem Gericht der Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit | 3,5 Monate, |
| 4. bei einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin | 9 Monate. |

Die Ausbildung in der Anwaltsstation kann bis zu einer Dauer von drei Monaten in Notariaten, Unternehmen, Verbänden oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, sofern eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist.

Die Ausbildung in den Pflichtstationen beginnt jeweils mit einem Einführungslehrgang, der drei Wochen dauert.

Die Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann auf die Ausbildung nach II. b) Nr. 3 angerechnet werden.

c) An die Pflichtstationen schließt sich die Wahlstation an. Nach Wahl der Referendar:innen findet die Ausbildung in einem der folgenden Wahlbereiche statt:

1. Bürgerliches Recht (allgemein),
2. Familie,
3. Wirtschaft, Handel (einschließlich steuerrechtlicher Fragen),
4. Kriminalwissenschaften,
5. Staat und Verwaltung,
6. Arbeit und Soziales.

Der Wahlbereich Internationales Recht und Recht der Europäischen Gemeinschaft wird zurzeit nicht angeboten.

Bis spätestens fünf Monate vor Ende der letzten Pflichtstation zeigen die Referendar:innen der Ausbildungsleitung die Wahl des Wahlbereiches an. Bei der Zuweisung zu der Ausbildungsstelle ist Wünschen der Referendar:innen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Die Ausbildungsleitung kann in den Wahlbereichen weitere Ausbildungsstellen, bei denen eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist, bestimmen.

Eine Ausbildung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer und die Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät, die nicht bereits auf die Pflichtstation nach § 38 Abs. 2 JAPG angerechnet worden sind, können auf die Ausbildung bei der Wahlstation mit bis zu drei Monaten angerechnet werden.

d) Während der praktischen Ausbildung in den Pflichtstationen nehmen die Referendar:innen an folgenden unbenoteten Pflichtausbildungslehrgängen teil. An ihnen haben sie ungeachtet eines Wechsels der Ausbildungsstelle durchgängig teilzunehmen.

- | | | |
|-------------------------|------------|---|
| • Zivilrecht | 5 Monate | (1. - 5. Ausbildungsmonat) |
| • Strafrecht | 3,5 Monate | (6. - 9. ^{*)} Ausbildungsmonat) |
| • Öffentliches Recht | 3,5 Monate | (9. ^{**}) - 12. Ausbildungsmonat) |
| • Rechtsanwaltslehrgang | 9 Monate | (13. – 21. Ausbildungsmonat) |

^{*)} 9. Ausbildungsmonat, erste Hälfte

^{**)} 9. Ausbildungsmonat, zweite Hälfte

- e) Zusätzlich haben die Referendar:innen an einem unbenoteten Pflichtlehrgang im Revisionsrecht teilzunehmen. Dieser umfasst sechs bis acht Veranstaltungstermine und findet in der Regel während der Pflichtstation im öffentlichen Recht statt.
- f) Im 17. bis 19. Ausbildungsmonat haben die Referendar:innen zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung am Examensvorbereitungslehrgang teilzunehmen.
- g) Während der Wahlstation (22. - 24. Ausbildungsmonat) haben die Referendar:innen mindestens an einem der folgenden unbenoteten Wahlausbildungslehrgänge teilzunehmen:
- Zivilrecht,
 - Strafrecht,
 - Öffentliches Recht,
 - Arbeitsrecht.
- h) Die Teilnahme an den Ausbildungslehrgängen ist Pflicht und geht in der Regel jedem anderen Dienst vor. Referendar:innen, die ohne Genehmigung oder ausreichende Entschuldigung dem Dienst fernbleiben, werden zwei Urlaubstage angerechnet. Sollten sämtliche Urlaubstage bereits verbraucht worden sein, wird die Unterhaltsbeihilfe für zwei Tage einbehalten.
- i) Die Referendar:innen erhalten in jedem Kalenderjahr auf schriftlichen Antrag Erholungsurlaub und - sofern die Voraussetzungen vorliegen - Sonderurlaub nach der Verordnung über den Urlaub für bremische Beamte und Richter (Bremische Urlaubsverordnung - BremUrIVO) in der Fassung vom 27. Juni 1979 (Brem.GBl. 1979, S. 337), zuletzt geändert und teilweise neu gefasst durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. August 2020 (Brem.GBl. S. 841, 844).

Der Erholungsurlaub kann **nicht** in den ersten vier Monaten genommen werden. Der Urlaub beträgt 30 Arbeitstage.

Für die Strafrechts- und Verwaltungsstation soll der Urlaub drei Wochen nicht überschreiten.

Referendar:innen steht für jeden **vollen** Monat der Praxisausbildung ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu.

- III. Die Referendar:innen erhalten während der Ausbildungszeit Unterhaltsbeihilfe. Diese kann herabgesetzt werden, wenn Referendar:innen die zweite Staatsprüfung für Juristen nicht bestanden haben oder sich die Ausbildung aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde verzögert.
- IV. Nach der Einstellung eintretende Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen (z. B. Erwerb des Dokortitels, Eheschließung, Geburt eines Kindes, Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeit der Ehe, Tod d. Ehepartner(s):in/eingetragenen Lebenspartner(s):in oder Kindes, Aufnahme oder Beendigung einer Tätigkeit des Ehegatten im öffentlichen Dienst, Änderung der Wohnanschrift oder Änderung des Gehaltskontos) sind der Ausbildungsleitung unverzüglich nach Bekanntwerden - ggf. unter Beifügung entsprechender Belege - mitzuteilen.
- V. a) Referendar:innen haben sich nach der Überweisung in die einzelnen Ausbildungsabschnitte bei der Behördenleitung und den mit der Ausbildung betrauten Ausbilder:innen vorzustellen und sich auf der Geschäftsstelle bekannt zu machen.
- b) Für die Zuweisung zu den einzelnen Ausbildungsstationen gilt Folgendes:
- Referendar:innen haben spätestens vier Wochen vor Beendigung der vorhergehenden Ausbildungsstation der Referendarabteilung schriftlich mitzuteilen, wo die nächste - gewählte - Station abgeleistet werden soll. Gleichzeitig ist das Einverständnis der betreffenden Stelle zu versichern oder nachzuweisen. Die Zuweisung zu einer Auslandsstation kann nur erfolgen, wenn der Nachweis eines ausreichenden Auslandskrankenversicherungsschutzes geführt ist.
- c) Haben Referendar:innen eine Woche vor Ablauf einer Ausbildungsstation keine neue Zuweisung erhalten, so haben sie dies unverzüglich der Referendarabteilung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen mitzuteilen (Tel. 0421-361 4535, -4525 oder -4536).
- d) Referendar:innen haben jedes Fernbleiben vom Dienst unverzüglich der Referendarabteilung, den jeweiligen Leitungen der Ausbildungsbehörden (Verwaltungsabteilung) unter Angabe des Grundes zur Kenntnis zu bringen.
- VI. a) Referendar:innen stehen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Für die Rechte und Pflichten der Referendar:innen sowie für die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind die für Beamte:innen auf Widerruf

geltenden Bestimmungen sowie § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Bremischen Beamtengesetzes, mit Ausnahme von § 7 Absatz 1 Nummer 2, § 33 Absatz 1 Satz 3 und § 38 des Beamtenstatusgesetzes, §§ 47, 52 und 80 des Bremischen Beamtengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit im JAPG nichts Abweichendes geregelt ist.

- b) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten finden Anwendung.
- c) Die Annahme einer Vergütung in einer Ausbildungsstation ist nur im Rahmen einer Nebentätigkeit zulässig und durch Vorlage des geschlossenen Vertrages und der schriftlichen Anzeige der Nebentätigkeit nachzuweisen.
- d) Referendar:innen haben unverzüglich, spätestens zehn Tage nach Aufnahme des Vorbereitungsdienstes, schriftlich zu erklären, ob von ihnen eine Nebentätigkeit ausgeübt wird. Die Anzeige von Nebenbeschäftigungen ist unter Darlegung der Einzelheiten an die Ausbildungsleitung zu richten.
- e) Reisekosten und Auslagen aus Anlass einer Abordnung nach Bremerhaven können nicht erstattet werden.

VII. Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld sind Referendar:innen gemäß § 38 SGB III verpflichtet, sich **unverzüglich** persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden, sobald sie vom Beendigungszeitpunkt des Vorbereitungsdienstes Kenntnis erhalten.

Bremen, 29.01.2021

Die Präsidentin des Hanseatischen
Oberlandesgerichts in Bremen

gez. Wolff